

**Hans Mattern und Reinhard Wolf: Die Haller Landheg. Ihr Verlauf und ihre Reste.** (Forschungen aus Württembergisch Franken 35). Sigmaringen 1990.

Im späten Mittelalter „haben die von Hall einen starken landthag oder Landwehr, mit Rigel, werren, thürmen und gräben außgebracht, umb ihr land zu führen“ (S. 11). So formuliert das Privileg, das König Ruprecht 1401 der Reichsstadt Hall verlieh; von späteren Herrschern wurde es mehrfach bestätigt. Mit dieser Urkunde erscheint die Haller Landheg im Licht der schriftlichen Überlieferung; für eine Ersterwähnung im Jahr 1352, die in der älteren Literatur mehrfach behauptet wird, konnten die Autoren des zur Besprechung vorliegenden Buches keinen Beleg finden. Eine mögliche Erklärung dafür könnte sein, daß Verf. selbst die archivalische Überlieferung offenbar nicht sehr ausführlich nutzen. Die ältesten von ihnen eingesehenen Archivalien stammen zudem aus dem 16. Jahrhundert.

Die Haller Heg reiht sich ein in die Gruppe von Landhegen, Landwehren und -gräben, die von Landesherren

im ausgehenden Mittelalter hauptsächlich entlang der Grenzen ihrer Territorien aufgeworfen wurden. Als weitere Beispiele seien nur die Rothemberger Landhege und der württembergische Landgraben genannt.

Die Forschungsanlage zur Haller Heg kann als nicht gut bezeichnet werden. Diese Feststellung bezieht sich insbesondere auf die Auswertung der schriftlichen Quellen, die über einen verdienstvollen Aufsatz von Karl Schumm aus dem Jahre 1936 noch kaum hinausgekommen ist. Daß nun wenigstens die im Gelände mehr oder weniger gut sichtbaren Reste der Landhege bekannt werden, ist das Verdienst vorliegender Publikation.

Und dies ist auch ihr Ziel: eine möglichst genaue Dokumentation der Relikte, bestehend aus einer detaillierten Beschreibung der Befunde, alten kartographischen Darstellungen, Kartenskizzen und Fotos. Angesichts der Tatsache, daß der weitaus größte Teil der Heg heute verschwunden ist und auch die erhaltenen Reste oft nur schwer identifizierbar sind, muß eine Bestandsaufnahme von den anderen Quellen ausgehen. Die wichtigsten sind in den Karten der frühen Neuzeit zu sehen, vor allem von den Kartographen Daniel Meyer und Johann Michael Roscher. Daneben sind die handschriftlichen Beschreibungen ihres Verlaufs von 1553, 1639 und 1670/71 hervorzuheben, deren Angaben jedoch oft nur schwer auf die heutige topographische Situation bezogen werden können. Wichtig sind auch die zahlreichen Flurnamen, die auf die Heg verweisen, und Luftbilder, die auch obertägig nicht mehr erkennbare Reste hervortreten lassen. Nicht zuletzt entsprechen auch heutige Grenzen noch den alten Verläufen und erleichtern die Suche im Gelände.

Die äußere Heg, die mit Ausnahme zweier erst später zum Territorium der Reichsstadt gekommener Ämter das ganze hällische Gebiet und damit etwa 300 km<sup>2</sup> umschloß, wurde ergänzt von einer inneren Heg und von Flügelhegen, so daß sich ein äußerst komplexes Gesamtbild ergibt. Einschließlich nicht gesicherter Strecken weisen sie eine Gesamtlänge von ca. 230 km auf, von denen ziemlich genau 10% sich im Gelände erhalten haben. Der Erhaltungszustand ist dabei sehr unterschiedlich, er reicht von richtiggehend imposanten Abschnitten zu fast nicht mehr erkennbaren Bodenwellen oder Andeutungen. Wie üblich liegen die noch bestehenden Teile meist im Wald, waren im freien Feld die Erhaltungsbedingungen ungleich schlechter. Der heutige

Bestand läßt vermuten, daß die Heg überwiegend aus einem Graben mit vorgelagertem Wall bestand. Es sind aber auch Teile erhalten, bei denen vor und hinter dem Graben je ein Wall angelegt ist, und sog. Doppelhegen aus zwei hintereinanderliegenden Ästen von je einem Wall und einem Graben. Auch läßt die schriftliche Überlieferung erkennen, daß natürliche Geländegegebenheiten in die Heg einbezogen waren, wie Wasserläufe und Sümpfe, Klingen, Felsen und Steilabfälle. Die Landhege war überwiegend mit einem dichten Gebüsch bewachsen, es dürfte aber auch mit einem Verhau verstärkte Abschnitte gegeben haben, um die Anlage unpassierbar zu machen. Der Verkehrslenkung dienten Durchlässe, die mit Riegeln und vergleichbaren Vorrichtungen gesperrt werden konnten. An vier Kreuzungspunkten der Heg mit Straßen standen Landtürme, daneben gab es noch ein steinernes turmartiges Wachthaus an einer Flügelhege.

Nicht einhellig geklärt ist bisher die Frage nach der Funktion der Landhegen. Die Interpretationen bewegen sich zwischen zwei Extrempositionen. Manche Autoren behaupten eine ausschließliche Verteidigungsfunktion, andere sehen sie als Rechtsgrenzen an. Zwischen den Extremen vermitteln Darstellungen, die sie als „wehrhafte Rechtsgrenzen“ erklären. Verf. erkennen die Haller Heg als eine ursprüngliche Verteidigungsanlage, die ihre Bedeutung allmählich verschoben habe und schließlich nur noch territorialpolitischer Art gewesen sei.

Diese und die anderen Erklärungen greifen meines Erachtens jedoch zu kurz. Sie verkennen die Komplexität und Bedeutung der Anlagen wie auch des Faktums, daß im ausgehenden Mittelalter zahlreiche solche Anlagen errichtet wurden, mit einem Aufwand, der angesichts der damit erzielten Wirkungen weniger Fragen beantwortet, als neue Fragezeichen setzt. Ich glaube hier eher die Übernahme eines bewährten Modells vom städtischen in den landesherrschaftlichen Bereich erkennen zu können, die vor dem Hintergrund des Territorialisierungsprozesses zu sehen ist. Der mittelalterliche Personenverbandsstaat hatte einen ersten deutlichen Hinweis auf seine Antiquiertheit bereits durch das Aufkommen und den Erfolg des Städtewesens erhalten. In den Städten waren Herrschaft und Recht erstmals konsequent auf einen Raum bezogen, konkurrierende Sonderrechte wurden nach Möglichkeit ausgeschlossen. Eindeutig definiert wurde dieser Raum durch die städtische Umwehrgung. Sie erfüllte nicht nur Vertei-

digungsfunktionen und war damit Sinnbild für die Wehrhaftigkeit der Kommune und ihre Autonomie, sie umschloß auch einen besonderen Friedensbereich und umgrenzte einen eigenständigen Rechtsbereich. Die Umwehrgung schuf eine räumliche Einheit und faßte auch die Menschen zu einer solchen zusammen, machte sie fast erst zu einem Gemeinwesen. Sie wurde damit zu einem Symbol für die Stadt schlechthin und zu einem Sinnbild für den Erfolg des Prinzipals Stadt, der sich im späten Mittelalter schon erwiesen hatte. Dieses erfolgreiche Modell mit seiner überaus komplexen Bedeutungsbündelung übernahmen nun die Landesherrn – es gibt im übrigen vergleichbare Vorgänge, es sei nur an die Art obrigkeitlicher Einflußnahme auf die Untertanen erinnert, die heute als ‚Sozialisierung‘ begrifflich gefaßt ist –, als sie daran gingen, ihre unterschiedlichsten Rechten und Ansprüchen zusammengesetzten Territorien zu vereinheitlichen, ihre Herrschaft auf den Raum zu beziehen bzw. in diesem durchzusetzen. Dabei scheint mir einer baulich manifesten und damit stets sinnlich erfahrbaren Zusammenfassung der Landesherrschaft, wie sie sich in Landhegen zu erkennen gibt, auch eine nicht zu unterschätzende mentale Bedeutung zugekommen zu sein. Es handelte sich also um sehr komplexe, auf verschiedenen Ebenen angesiedelte Vorgänge, die mit Aspekten wie Verteidigung und Rechtsgrenze, deren Relevanz hier – allerdings in einem umfassenderen Rahmen – nicht bestritten werden soll, keineswegs hinreichend erfaßt sein dürften. Daß es besonders Städte waren, die ihre Territorien mit Landhegen umgaben, könnte für die skizzierte Theorie sprechen. Um in dieser Frage endgültige Klarheit zu erhalten, sind aber noch grundlegende Untersuchungen notwendig.

Dem Buch ist eine weite Verbreitung zu wünschen, damit Denkmale wie diese in das Bewußtsein einer breiteren Öffentlichkeit gelangen. Dem von Verf. mehrfach betonten permanenten Substanzverlust gerade auch in jüngster Zeit ist durch entsprechende Maßnahmen konsequent zu steuern, und zwar nicht nur bei der Haller Heg, sondern auch bei den zahlreichen anderen flächenhaften Geländedenkmälern, deren Substanz nicht selten starken Gefährdungen ausgesetzt ist. Hier ist eines der Felder, in denen Natur- und Denkmalschutz ineinandergreifen und gemeinsam gefordert sind. Die vorgelegten detaillierten Beschreibungen der erhaltenen Reste, die infolge ihrer Ausführlichkeit und darin bedingter Wiederholungen den Leser leicht ermüden mögen, werden

in einigen Jahren vielleicht schon als  
Meßlatte dienen können, an der sich  
die Kraft des Denkmalschutzgedan-  
kens und -gesetzes ablesen läßt.

Wolfgang Seidenspinner